

29.10.91

Gesetzesantrag

des Landes Brandenburg

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungs- gesetzes

A. Zielsetzung

Durch den Gesetzentwurf sollen die LPG und kooperativen Einrichtungen in die Lage versetzt werden, ohne unnötigen Zeitdruck die Umstrukturierung ihres Betriebes durchzuführen.

B. Lösung

1. Die bestehende Regelung im Landwirtschaftsanpassungsgesetz (§ 69 Absatz 1), das mit Wirkung vom 1. Januar 1992 das Gesetz über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften - LPG-Gesetz - außer Kraft tritt, wird dahingehend geändert, daß dieses Gesetz erst ab 1. Juli 1992 außer Kraft tritt.
2. Die im Landwirtschaftsanpassungsgesetz festgesetzten Fristen zur Umwandlung von LPG und kooperativen Einrichtungen sowie zur Eintragung der neuen Rechtsform in das hierfür zuständige Register werden auf den 30. Juni 1992 verlängert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

29.10.91

Gesetzesantrag

des Landes Brandenburg

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landwirtschafts-
gesetzes

DER MINISTERPRÄSIDENT DES
LANDES BRANDENBURG

Potsdam, den 22. Oktober 1991

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Henning Voscherau

Sehr geehrter Herr Präsident,

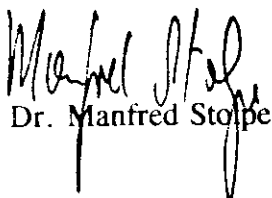
die Landesregierung Brandenburg hat beschlossen, beim Bundesrat den
als Anlage beigefügten Antrag für einen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landwirtschafts-
anpassungsgesetzes

einzubringen.

Ich bitte Sie, den Antrag nach § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des
Bundesrates auf die Tagesordnung der Bundesratssitzung am 8. November
1991 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Manfred Stolpe

Anlage

Entwurf

eines Gesetzes zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes
vom...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landwirtschaftsanpassungsgesetz vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 642), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1410), wird wie folgt geändert:

1. In § 69 Absatz 1 werden die Worte "1. Januar 1992" durch die Worte "1. Juli 1992" ersetzt.
2. In § 69 Absatz 3 Satz 1 und 2 werden die Worte "31. Dezember 1991" durch die Worte "30. Juni 1992" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:A. Allgemeiner Teil

Der Gesetzgeber ging bei Festlegung des Termins, an dem LPG und kooperative Einrichtungen kraft Gesetzes aufgelöst werden, wenn sie sich bis dahin nicht in eine eingetragene Genossenschaft, eine Personengesellschaft oder eine Kapitalgesellschaft umgewandelt haben, offenbar davon aus, daß den Betrieben bis dahin ausreichend Zeit für die Umstrukturierung gegeben wurde. Tatsächlich haben aber viele LPG und kooperative Einrichtungen bei einer Beibehaltung des gesetzlichen Auflösungstermins nur knapp sechs Monate Zeit, derartig grundlegende Entscheidungen für ihre künftige wirtschaftliche Existenz zu fällen und entsprechend durchzuführen.

Die LPG und kooperativen Einrichtungen sahen sich seit der Ankündigung der Novellierung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes, das heißt seit Beginn des Jahres 1991, hinsichtlich der Umstrukturierung ihrer Betriebe mit einer bis zum Inkrafttreten der Novelle im Juli 1991 andauernden großen Rechtsunsicherheit konfrontiert. Die Rechtsunsicherheit rührte daher, daß mit einer rückwirkenden Geltung der in der - damals noch unbekannten - Novelle aufgestellten Grundsätze auf Grund höchstrichterlicher Auffassung (Bundesverfassungsgericht) gerechnet werden mußte. Deshalb konnten sich viele Betriebe wichtigen Fragen, die im Mittelpunkt der Umstrukturierung stehen - wie zum Beispiel die Ermittlung und Erfüllung von Vermögensansprüchen bei Umwandlung und Auflösung, Verfahren für die Umwandlung in eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, Befriedigung von Ansprüchen bereits vor Jahren ausgeschiedener Mitglieder oder deren Erben - erst nach Inkrafttreten der Novelle stellen. Darüber hinaus waren die nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz erforderlichen Mehrheiten für den Teilungs- oder Umwandlungsbeschluß bisher in vielen Betrieben deshalb nicht zu erreichen, weil kurzfristig für die Mitglieder nachvollziehbare Antworten auf die Frage nach unverschuldeten Produktionsverlusten, verstärkten Kapitalabfluß auf Grund der Bestimmungen, die durch die Novelle in das Landwirtschaftsanpassungsgesetz kamen und unge-rechtfertigt hoher Verbindlichkeiten bei den Banken weder von Beratern noch von den Vorständen gegeben werden konnten; dies gilt insbesondere für LPG und kooperative Einrichtungen, die unter ökonomischen Grenzbedingungen wirtschaften.

Hinzu kommt, daß auch die Möglichkeiten der bilanziellen Entlastung in Verbindung mit der Treuhandentschuldung von sanierungs- und entwicklungsfähigen Genossenschaftsbetrieben viel zu spät bekannt geworden sind. So gibt es bis heute noch kein abgestimmtes Verfahren, wie im Verhältnis der Bank zu dem Genossenschaftsbetrieb im einzelnen zu verfahren ist.

Zudem sind in zahlreichen Fällen die für die Entwicklung langfristiger betriebswirtschaftlicher Konzepte notwendige Entscheidungen, wie beispielsweise über Entschuldungs- oder Stundungsanträge, noch nicht beziehungsweise noch nicht endgültig getroffen worden.

Berater und Prüforgane sind personell und zeitlich überfordert, die notwendigen Prüfungen und Attestierungen der Bilanzen vorzunehmen; vielfach bedarf die Erstellung von Prüfungsgutachten nach § 24 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes mehrere Monate. Bei den Registergerichten bestehen Registrierungszeiten bis zu acht Monaten.

Häufig verhindern noch nicht neugeordnete Eigentumsverhältnisse eine sofortige Verwertung genossenschaftlichen Vermögens. Die Flurneuordnungsbehörden, die nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes die Bedingungen geordneter Eigentums- und Besitzverhältnisse, insbesondere auch für die Entwicklung einzelbäuerlicher Wirtschaften und anderer landwirtschaftlicher Unternehmen unterstützen sollen, nehmen gegenwärtig erst ihre Arbeit auf, beziehungsweise sie haben erst vor kurzem damit begonnen.

Der auf Grund des gegenwärtig geltenden Zeitpunkts für die gesetzliche Auflösung der LPG und kooperativen Einrichtungen aus den genannten Gründen vorhandene Zeitdruck verhindert bei zahlreichen Betrieben einen geordneten Übergang zu einer leistungs- und wettbewerbsfähigen Landwirtschaft. Die deshalb nach dem 31. Dezember 1991 zu erwartende hohe Anzahl von Liquidationen wird daher - zum Schaden aller - vor allem zu Überangeboten auf den Schlacht- und Nutztviehmärkten führen und wie im Sommer 1990 auch massive Preiszusammenbrüche zur Folge haben.

Die Auflösung der LPG und kooperativen Einrichtungen bereits zum 31. Dezember 1991 bewirkt darüber hinaus, daß das Allgemeinwohl in den Dörfern gefährdenden Entwicklungen ausgesetzt wird, wie:

- Arbeitsplatzabbau - insbesondere wegen fehlender Sozialpläne - bis zu 100 % mit allen damit einhergehenden sozialen Folgen;
- Beendigung der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen, dadurch drohende Verödung/Verbuschung der Landwirtschaft;
- Fehlen von Nachfolgebetrieben wegen massenhaften Kapitalabflusses aus der Landwirtschaft und
- erheblicher Verlust von Steuereinnahmen für die Kommunen.

Allein im Lande Brandenburg würde die Beibehaltung des 31. Dezember 1991 als Auflösungstermin nach heutigem Kenntnisstand zur gesetzlichen Auflösung von etwa 250 LPG und kooperativen Einrichtungen führen. Die damit verbundenen sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Folgen sind unvertretbar, zumal keine besonderen Gründe für eine solche Eile bei der Auflösung der Betriebe gegeben sind. Eine Verschiebung des Auflösungstermins auf den 30. Juni 1992 und eine entsprechende Verlängerung der Geltung des LPG-Gesetzes bis zum 1. Juli 1992 würde den unnötigen Zeitdruck aus dem Umstrukturierungsprozeß nehmen. Eine Verlängerung beziehungsweise Verschiebung der oben stehenden Termine stünde aus den genannten Gründen insbesondere auch im Einklang mit der Zielstellung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes, das der Entwicklung einer vielfältig strukturierten Landwirtschaft und der Schaffung von Voraussetzungen für die Wiederherstellung leistungs- und wettbewerbsfähiger Landwirtschaftsbetriebe dient, um die in ihnen tätigen Menschen an der Einkommens- und Wohlstandsentwicklung zu beteiligen.

B. Besonderer TeilZu Artikel 1

1. Es besteht die Notwendigkeit einer Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften - LPG-Gesetz - um einen Zeitraum von sechs Monaten bis zum 1. Juli 1992, analog zu der in § 69 Absatz 3 Landwirtschaftsanpassungsgesetz festgelegten Frist, innerhalb derer sich LPG und kooperative Einrichtungen umstrukturieren können, ohne kraft Gesetzes aufgelöst zu sein.
2. Die Veränderung des Zeitpunktes der Auflösung von LPG und kooperative Einrichtungen, § 69 Absatz 3 Landwirtschaftsanpassungsgesetz, auf den 30. Juni 1992 ermöglicht den unter unnötigen Zeitdruck geratenen LPG und kooperativen Einrichtungen eine Umwandlung in eine eingetragene Genossenschaft, Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft beziehungsweise eine geordnete Auflösung.

Zu Artikel 2

Für die vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen besteht erheblicher Handlungsbedarf und Zeitdruck. Sie sollen daher schnellstmöglich in Kraft treten.